FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Relation von der durch die Römisch-Kaiserliche Armée unter Commando des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Seckendorff, eroberten Türckischen ...

Seckendorff, Friedrich Heinrich

Leipzig, [1737?]

VD18 13250485

Von Eroberung der Festung Nissa.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-196423

Visual Library

Von Eroberung der Festung Nissa.

Es ist am 2. Augusti gegen 3. Uhr Nachmittags der Römisch-Kaiserl. Oberste von dem Regiment Carl Lothringen Infanterie Hr. Graf Grün mit 7. voraus blasenden Postillons zu Wien angelanget, und hat dem Kaiserlichen Hofe die erfreuliche Zeitung überbracht, daß die Festung Nissa am 28. Julii sich den glorreichen Kaiserlichen Waffen mit Accord ergeben.

Die Capitulations-Puncte, welche von der Garnison zu Nissa verlanget worden, sind folgende:

Erstlich: Alles, was der Garnison von Belgrad, und den Inwohnern gestattet worden, soll ebenmäßig der Garnison und Inwohnern zu Nissa zugesaget werden. Nehmlich daß ihnen sämmtlich erlaubt seyn soll, mit allen Ehrerzeichen, Gewehr, Mobilien, Gütern und Waaren, Weibern, Kindern, Türckischen Bedienten und Sclaven, die Catholische und Christen ausgenommen, auszuziehen.

Und damit sie bis in den ersten Türckischen Ort Sophia obgedachte ihre Leute und Effecten sicher fortbringen können, sollen ihnen die nöthige Wagen und Pferde hergegeben werden.

Zweytens: Wenn es sich zutragen solte, daß entweder von einem oder dem andern Theile ein Flinten- oder Pistolen-Schuß ohngefehr oder unbedachtsamer Weise geschähe, wird solcher keinesweges wieder diese Capitulation ausgedeutet werden.

Drittens: Wann auf der Reise von der ihnen

ihnen mitzugebenden Escorte an ihren Personen oder Gütern einiger Schaden zugefüget, oder etwas weggenommen wird, soll ihnen solches gut gethan werden.

Viertens: So bald die versprochene Fuhren und Pferde zusammen gebracht seyn werden, sollen sie sämmtlich aus- und abziehen; bis dahin aber keinem Menschen von der Kaiserlichen Armee, in die Stadt zu gehen, oder ihnen und ihren Familien einige Ungelegenheit zu machen, erlaubt seyn.

Fünfftens: Auf dem Marsch wird ihnen die nöthige Lebens-Mittel um baares Geld zu erkauffen erlaubt, und werden im erfordernden Fall die anliegende Oerter ihnen solche um den gewöhnlichen Preiß ausfolgen zu lassen, von der Escorte angehalten werden. Hingegen

Sechstens: Müssen so viel Fuhren und Pferde, als ihnen gegeben, zurück geschicket werden, und bis dahin verbleiben zwey Geiseln bey der Kaiserlichen Armee, welche

nachgehends auf Sophia sicher begleitet werden.

Siebendens: Sollen alle Zeughäuser, Magazine, Proviant, Provisionen, Stücken, Mörser, Pulver, Bley, Stück-Kugeln, Bomben, Granaten ꝛc. wie solches alles Nahmen haben kan und mag, ingleichen alle Minen und Souterrains unverletzt und unbeschädigt, treu angezeiget und übergeben werden.

Achtens: Den Tag, da die Kaiserliche Armee vor der Stadt angekommen seyn, und solche berennet haben wird, sollen die Stadt-Thore, wie gebräuchlich, übergeben werden.

Endlich, und letztlich, bis zur Confirmation des commandirenden General-Feld-Marschalls, Herrn Grafens von Seckendorff Excellenz, ist gegenwärtige Capitulation zweyfach, die eine in Teutscher Sprache von des Herrn Feld-Marschalls, Grafens von Philippi Excellenz, die andere

aber